

Satzung der Gemeinde Lärz über den
Bebauungsplan Nr. 09 "Langhagensee"

Präambel

Aufgrund des §10 des Baugesetzbuches in der Neufassung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 214, 1998 I S. 137) geändert durch Artikel 4 Abs. 10 des Gesetzes vom 05. Mai 2004 (BGBl. I S. 718), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Juni 2004 (BGBl. I S. 1359) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 15.03.2005 und mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 09 "Langhagensee", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) erlassen:

1. Aufstellungsbeschluss

Die Gemeindevertretung Lärz hat in ihrer Sitzung am 07.02.2000 die Aufstellung des B-Planes Nr. 09 "Langhagensee" beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist am 21.03.2000 entsprechend der Hauptsatzung der Gemeinde Lärz im amtlichen Mitteilungsblatt, dem Mürtz-Anzeiger, bekannt gemacht worden.

Lärz, den 15.03.2005
Der Bürgermeister

2. Planungsanzeige

Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gem. §1 Abs. 4 BauGB beteiligt worden.

Lärz, den 15.03.2005
Der Bürgermeister

3. Entwurfsbeschluss

Die Gemeindevertretung Lärz hat am 23.02.2004 den Entwurf des B-Planes und die öffentliche Auslegung beschlossen.

Lärz, den 15.03.2005
Der Bürgermeister

4. Öffentliche Auslegung

Der Entwurf des B-Planes nebst Begründung hat in der Zeit vom 24.03. bis einschl. 26.04.04 während folgender Zeiten

Montag von 7.30 - 12.00 Uhr und von 12.30 - 15.30 Uhr
Dienstag von 7.30 - 12.00 Uhr und von 12.30 - 17.30 Uhr
Mittwoch von 7.30 - 12.00 Uhr und von 12.30 - 15.30 Uhr
Donnerstag von 7.30 - 12.00 Uhr und von 12.30 - 16.30 Uhr

Freitag von 7.30 - 12.00 Uhr

öffentlich ausgelegen.

Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, durch Veröffentlichung im Mürtz-Anzeiger am 09.03.2004 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Lärz, den 15.03.2005
Der Bürgermeister

5. Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und benachbarter Gemeinden

Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sowie die benachbarten Gemeinden sind mit Schreiben vom 02.03.2004 über die öffentliche Auslegung in Kenntnis gesetzt und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Lärz, den 15.03.2005
Der Bürgermeister

6. Bestätigung des Katasteramtes

Der katastermäßige Bestand an Flurstücken am 10.03.05 wird als richtig dargestellt bescheinigt. Die lagerichtige Darstellung der Grenzpunkte wurde nur grob geprüft. Die vollständige und lagerichtige Darstellung des Gebäudebestandes konnte nicht überprüft werden. Regreßansprüche können nicht abgeleitet werden.

Waren, den 10.03.2005
Leiter des Katasteramtes

7. Abwägung

Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken u. Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 01.09.2004 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Lärz, den 15.03.2005
Der Bürgermeister

8. Satzungsbeschluss

Der Bebauungsplan Nr. 09 "Langhagensee" mit örtlichen Bauvorschriften bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde am 01.09.2004 von der Gemeindevertretung Lärz als Satzung beschlossen. Gleichzeitig wurde die Begründung gebilligt.

Lärz, den 15.03.2005
Der Bürgermeister

9. Genehmigung

Die Genehmigung dieser Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde durch die höhere Verwaltungsbehörde mit Datum vom 30.06.2005 mit Nebenbestimmungen und Hinweisen erteilt.

Lärz, den 10.02.2006
Der Bürgermeister

10. Vermerk

Die Nebenbestimmungen wurden durch den satzungsändernden Beschluss der Gemeindevertretung vom 10.02.2006 erfüllt, die Hinweise sind beachtet. Das wurde mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde mit Datum vom 10.02.2006 bestätigt.

Lärz, den 10.02.2006
Der Bürgermeister

11. Ausfertigung

Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.

Lärz, den 10.02.2006
Der Bürgermeister

12. Inkrafttreten

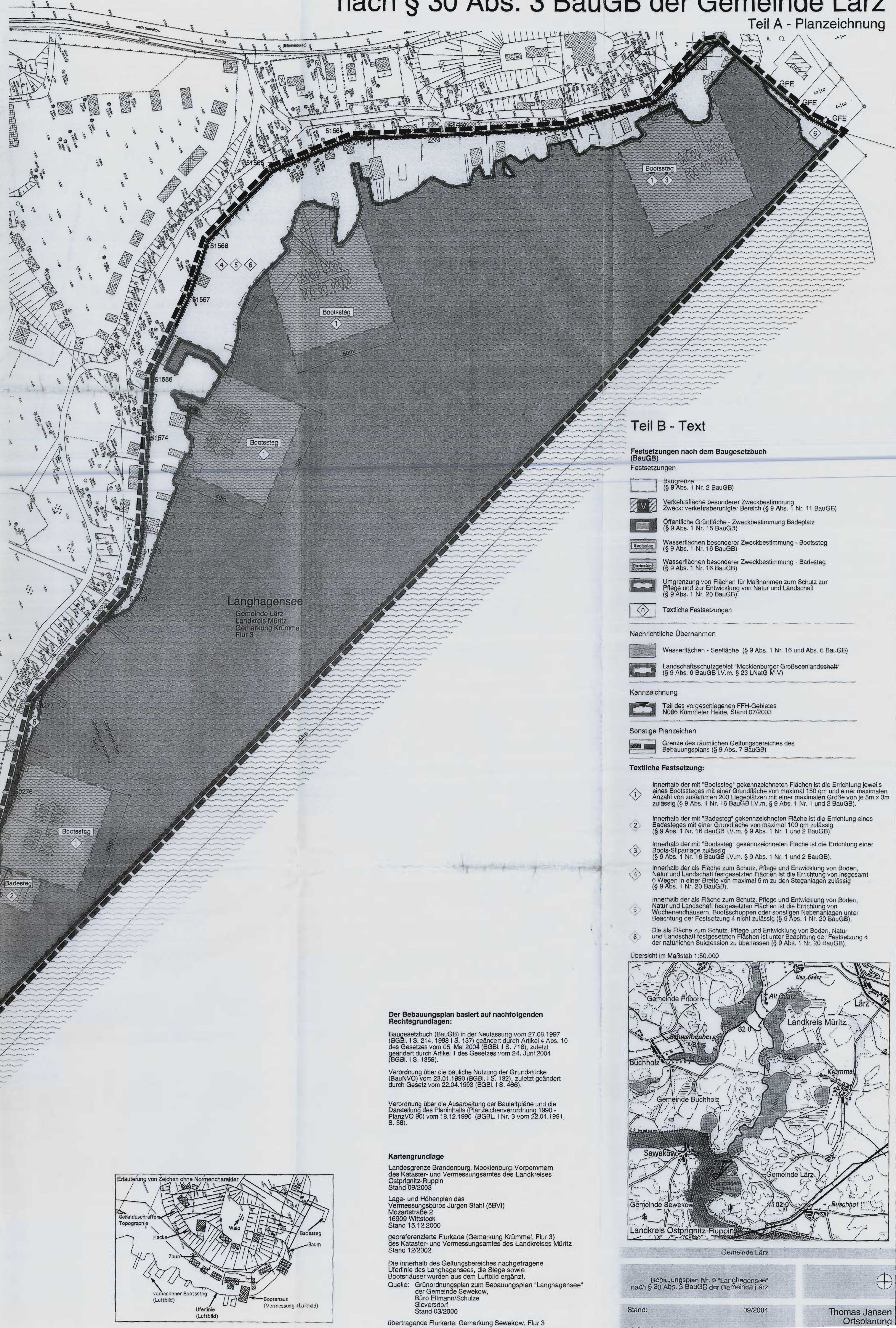
Die Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 10.02.2006 ortsüblich bekannt gemacht worden.

In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf die Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist am 10.02.2006 in Kraft getreten.

Lärz, den 10.02.2006
Der Bürgermeister

Bebauungsplan Nr. 9 "Langhagensee" nach § 30 Abs. 3 BauGB der Gemeinde Lärz

Teil A - Planzeichnung



Teil B - Text

Festsetzungen nach dem Baugesetzbuch (BauGB)

Festsetzungen

- Baugrenze (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)
- Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung Zweck: verkehrsbenutzter Bereich (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)
- Öffentliche Grünfläche - Zweckbestimmung Badeplatz (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)
- Wasserflächen besonderer Zweckbestimmung - Bootssteg (§ 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB)
- Wasserflächen besonderer Zweckbestimmung - Badesteg (§ 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB)
- Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)
- Textliche Festsetzungen

Nachrichtliche Übernahmen

- Wasserflächen - Seefläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 16 und Abs. 6 BauGB)
- Landschaftsschutzgebiet "Mecklenburger Großseelandseck" (§ 9 Abs. 6 BauGB i.V.m. § 23 LNatG M-V)

Kennzeichnung

- Teil des vorgeschlagenen FFH-Gebietes N086 Krümmeler Heide, Stand 07/2003

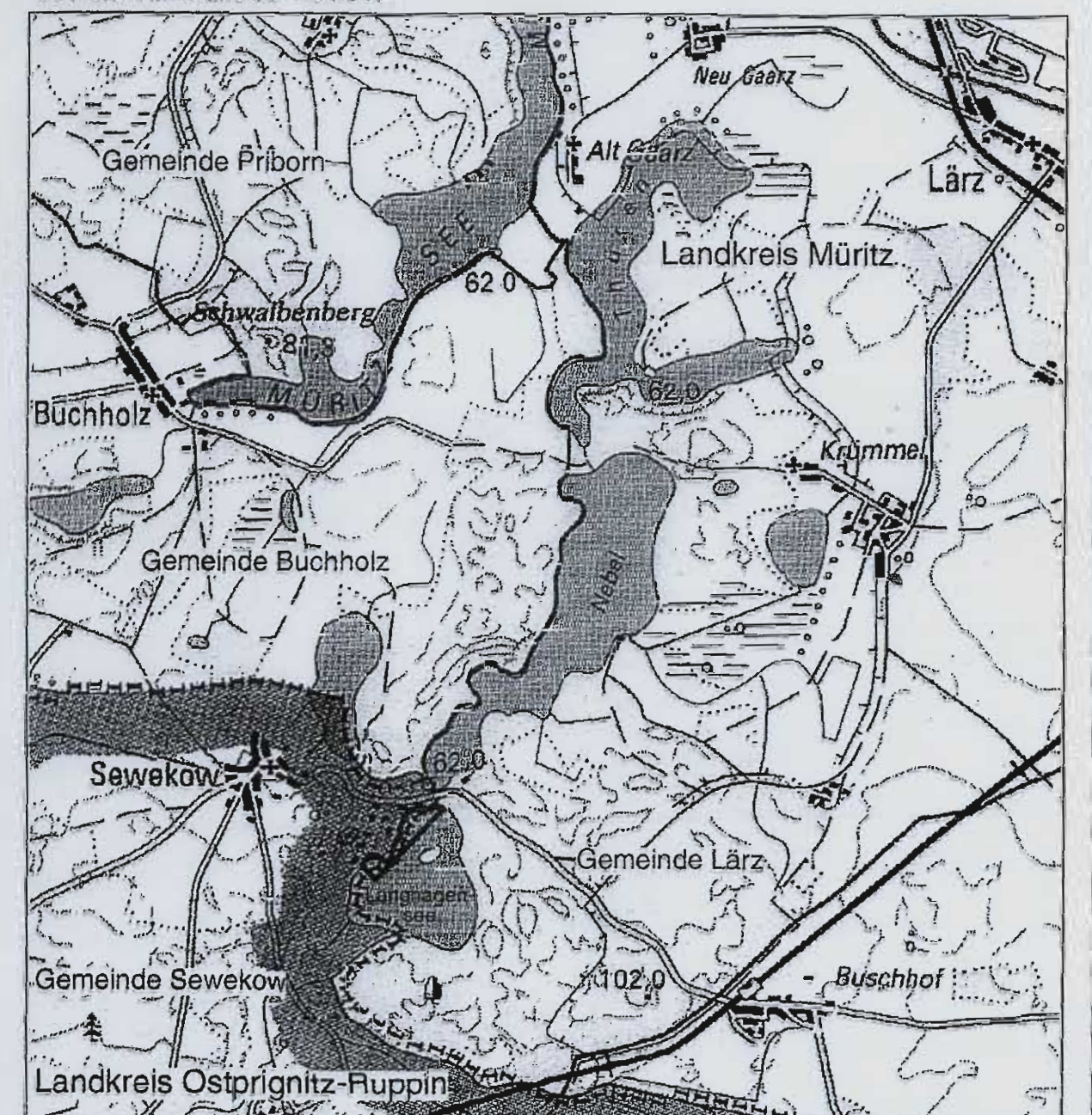
Sonstige Planzeichnungen

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 7 BauGB)

Textliche Festsetzung:

- Innerhalb der mit "Bootssteg" gekennzeichneten Flächen ist die Errichtung jeweils eines Bootssteiges mit einer Grundfläche von maximal 150 qm und einer maximalen Anzahl von zusammen 200 Liegeplätzen mit einer maximalen Größe von je 5m x 3m zulässig (§ 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB i.V.m. § 9 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB).
- Innerhalb der mit "Badesteg" gekennzeichneten Fläche ist die Errichtung eines Badesteiges mit einer Grundfläche von maximal 100 qm zulässig (§ 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB i.V.m. § 9 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB).
- Innerhalb der mit "Bootssteg" gekennzeichneten Fläche ist die Errichtung einer Boots-Slipanlage zulässig (§ 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB i.V.m. § 9 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB).
- Innerhalb der als Fläche zum Schutz, Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft festgesetzten Flächen ist die Errichtung von insgesamt 6 Wegen in einer Breite von maximal 5 m zu den Steganlagen zulässig (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB).
- Innerhalb der als Fläche zum Schutz, Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft festgesetzten Flächen ist die Errichtung von Wochenenschutten, Bootschuppen oder sonstigen Nebenanlagen unter Beachtung der Festsetzung 4 nicht zulässig (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB).
- Die als Fläche zum Schutz, Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft festgesetzten Flächen ist unter Beachtung der Festsetzung 4 der natürlichen Sukzession zu überlassen (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB).

Übersicht im Maßstab 1:50.000



Der Bebauungsplan basiert auf nachfolgenden Rechtsgrundlagen:

Baugesetzbuch (BauGB) in der Neufassung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 214, 1998 I S. 137) geändert durch Artikel 4 Abs. 10 des Gesetzes vom 05. Mai 2004 (BGBl. I S. 718), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Juni 2004 (BGBl. I S. 1359).

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.04.1990 (BGBl. I S. 466).

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichnungsverordnung 1990 - PlanZVO 90) vom 18.12.1990 (BGBl. I Nr. 3 vom 22.01.1991, S. 58).

Kartengrundlage

Landesgrenze Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern des Kataster- und Vermessungsamtes des Landkreises Ostprignitz-Ruppin Stand 09/2003

Lage- und Höhenplan des Vermessungsbüros Jürgen Stahl (öBV) Mozartstraße 2 16909 Wittstock Stand 15.12.2000

georeferenzierte Flurkarte (Gemarkung Krümmel, Flur 3) des Kataster- und Vermessungsamtes des Landkreises Mürtz Stand 12/2002

Die innerhalb des Geltungsbereiches nachgetragene Uferlinie des Langhagensees, die Siege sowie Bootshäuser wurden aus dem Luftbild ergänzt.
Quelle: Grünordnungsplan zum Bebauungsplan "Langhagensee" der Gemeinde Sewekow, Büro Ellmann/Schulze Sieversdorf Stand 03/2000

übertragende Flurkarte: Gemarkung Sewekow, Flur 3

